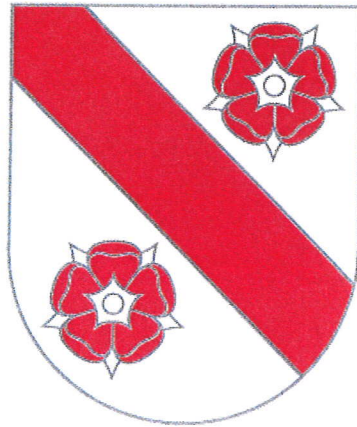


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Inhalt	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich	1	5
Urnengeschäfte	2	5
Stimmrecht	3	5
Briefliche Stimmabgabe	4	5
Stellvertretung	5	5
Beschwerden	6	5
2. Gemeindeversammlungen		
2.1 Allgemeines		
Einberufung der Versammlung	7	5/6
2.2 Verfahren an Gemeindeversammlungen		
Allgemeines	8	6
Traktanden	9	6
Erheblicherklärung von Anträgen	10	6
Rügepflicht	11	6
Diskussionsleitung	12	6/7
Eintreten	13	7
Beratung	14	7
Ordnungsanträge	15	7
Recht zur Schlussäusserung	16	7
Schluss der Beratung	17	7
2.3 Abstimmungsverfahren		
Abstimmungsverfahren	18	7
Bereinigung der Anträge	19	8
Beschlussfassung	20	8
2.4 Öffentlichkeit		
Öffentlichkeit; Medien	21	8
2.5 Protokoll		
Protokollführungspflicht	22	8
Inhalt	23	8/9
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	24	9
3. Urnengemeinde		
3.1 Allgemeine Bestimmungen		
Grundsatz	25	9
Stimmabgabe	26	9
Stimmlokale	27	9
a) Allgemeines		
b) Urnenöffnungszeiten		
c) Auflage der Wahlzettel		
Stimmrechtsausweis	28	10
3.2 Wahlzettel		
Wahlrechtsausübung	29	10
Druck der Wahlzettel	30	10
Amtliche Wahlzettel	31	10
Ausseramtliche Wahlzettel	32	10
Zustellung des Wahlmaterials	33	11
Wahlprospekte	33	11
Aufbewahrung des Wahlmaterials	34	11

3.3 Urnenwahlen		
3.3.1 Gemeinsame Bestimmungen		
Wahltermin; Wahlkreis	35	11
Anordnung von Wahlen	36	11
Anforderung	37	11
Einreichung der Wahlvorschläge und Listen	38	12
Prüfung der Wahlvorschläge	39	12
Änderungen, Bereinigungen	40	12
Vertretung der Gruppierung	41	12
Wählbarkeit	42	12
Fehlende Wahlvorschläge	43	12/13
3.3.2 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl)		
Anwendungsbereich	44	13
Wahlvorschläge	45	13
Veröffentlichung	45	13
Ausfüllen des Wahlzettels	46	13
Ungültige Wahlzettel	47	13
Ungültige Namen	48	13
Streichungen	49	13
Erster Wahlgang	50	14
Absolutes Mehr	50	14
Zweiter Wahlgang	51	14
Relatives Mehr	51	14
Stille Wahl	52	14
Ersatzwahlen	53	14
Minderheitenschutz	54	14
3.3.3 Verhältniswahlverfahren (Proporzwahl)		
Anwendungsbereich	55	14
Listen	56	14
Veröffentlichung	56	14
Listenverbindungen	57	14/15
Ausfüllen des Wahlzettels	58	15
Ungültige Wahlzettel	59	15
Ungültige Namen	60	15
Streichungen	61	15
Bereinigung der Wahlzettel	62	15
Zusatzstimmen	63	16
Ermittlung der Ergebnisse	64	16
Verteilzahl	64	16
Sitzverteilung	65	16
Verteilung Restmandate	66	16
Verteilung in Listenverbindungen	67	16
Gleiche Quotienten; Losentscheid	68	16
Gewählte und Ersatzleute	69	16/17
Stille Wahl	70	17
Ergänzungswahl	71	17
4. Wahlen durch Behörden		
Wahlen durch den Gemeinderat	72	17
Verfahren	73	17
5. Ständiger Stimm- und Wahlausschuss		
5.1 Allgemeine Bestimmungen		
Grundsatz	74	18
Mitglieder	75	18
Instruktion	76	18
Aufgaben	77	18
Administration	78	18

5.2 Vorzeitige Ausmittlung		
Vorzeitige Ausmittlung	79	18
5.3 Ermittlung der Ergebnisse		
Schluss der Stimmabgabe und Ausmittlung	80	19
Feststellen der Gültigkeit	81	19
Verfahren bei Ungültigkeit	82	19
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	83	19
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	84	19/20
5.4 Erhaltung der Ergebnisse		
Bekanntgabe und Erhaltung der Ergebnisse	85	20
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	86	20
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Ergänzende Vorschriften	87	20
Strafbestimmungen	88	20
Inkrafttreten	89	21
Genehmigungsvermerk		21
Auflagezeugnis		21

Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf

- a das Verfahren an Gemeindeversammlungen,
- b die kommunalen Urnenwahlen,
- c die Wahlen durch Behörden,
- d die Aufgaben und Pflichten des ständigen Stimm- und Wahlausschusses.

Artikel 2

Urnengeschäfte

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem OgR (Organisationsreglement) der Einwohnergemeinde Krauchthal.

Artikel 3

Stimmrecht

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Artikel 4

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Artikel 5

Stellvertretung

Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Artikel 6

Beschwerden

¹Beschwerden in Wahlsachen sind innert zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden innert dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

²Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2. Gemeinderversammlungen

2.1 Allgemeines

Artikel 7

Einberufung der
Versammlung

¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a Im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlagen zu beschliessen;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

²Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³Der Gemeinderat legt dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung die gegebenenfalls zu behandelnden Reglemente mit den entsprechenden Anträgen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Alle übrigen Geschäfte sind spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung aufzulegen. Spätestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung wird die schriftliche Botschaft in sämtliche Haushalte verschickt.

2.2 Verfahren an Gemeindeversammlungen

Artikel 8

Allgemeines

¹Die versammlungsleitende Person oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung leitet die Gemeindeversammlung.

²Die versammlungsleitende Person

- a eröffnet die Versammlung,
- b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden,
- e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- g macht die Anwesenden auf die Rügepflicht (Art. 11) aufmerksam,
- h entscheidet über Rechts- und nicht geregelte Verfahrensfragen.

Artikel 9

Traktanden

Die Gemeindeversammlung darf nur über ordentlich traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 10

Erheblicherklärung von Anträgen

¹Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, welches in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

²Die versammlungsleitende Person unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten und lässt über die Erheblichkeit abstimmen.

³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 11

Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die versammlungsleitende Person unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

²Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen wäre, verliert das Beschwerderecht.

Artikel 12

Diskussionsleitung

¹Die versammlungsleitende Person eröffnet die Versammlung und

- a erteilt das Wort,
- b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
- c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

²Die versammlungsleitende Person kann die Verhandlungen bei ernsthaften Störungen unterbrechen oder die Versammlung schliessen, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Artikel 13

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Artikel 14

Beratung

¹Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

²Die versammlungsleitende Person kann mit Zustimmung der Versammlung die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Artikel 15

Ordnungsanträge

¹Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
a die Beratung zu schliessen,
b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
d die Versammlung zu unterbrechen,
e die Versammlung abzubrechen.

²Die versammlungsleitende Person lässt sofort über den Ordnungsantrag abstimmen.

Artikel 16

Recht zur
Schlussäusserung

Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schluss der Beratung zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörde,
- c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

Artikel 17

Schluss der Beratung

¹Die versammlungsleitende Person erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

²Die versammlungsleitende Person erläutert danach das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

2.3 Abstimmungsverfahren

Artikel 18

Abstimmungsverfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die versammlungsleitende Person

- a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln,
- e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

- Artikel 19
- Bereinigung der Anträge
- ¹Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, obsiegt derjenige, auf den mehr Stimmen entfallen.
- ²Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die versammlungsleitende Person so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³Die versammlungsleitende Person stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw..
- ⁴Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.
- ⁵Nach der Bereinigung der Anträge ist in allen Fällen eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

- Artikel 20
- Beschlussfassung
- ¹Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- ²Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stim-menden.
- ³Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- ⁴Die versammlungsleitende Person stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

2.4 Öffentlichkeit

- Artikel 21
- Öffentlichkeit; Medien
- ¹Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ²Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber be-richten.
- ³Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von öffentlichen Bild-und Tonaufnahmen und deren Übertragung.
- ⁴Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.

2.5 Protokoll

- Artikel 22
- Protokollführungspflicht
- ¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.
- ²Die verwaltungsleitende Person sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.
- ³Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden für die Abfassung des Protokolls auf Tonband aufgenommen. Das Band ist nach erfolgter Ge-nehmigung des Protokolls sofort zu löschen.

- Artikel 23
- Inhalt
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:
- a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
 - b die Namen der versammlungsleitenden Person und der verwaltungslei-tenden Person,
 - c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - d die Reihenfolge der Traktanden,
 - e die Anträge,

- f das angewandte Abstimmungsverfahren,
- g die Beschlüsse,
- h die allfälligen Rügen gemäss Art. 11,
- i die Zusammenfassung der Beratungen,
- j die Unterschriften der versammlungsleitenden Person sowie der verwaltungsleitenden Person.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Artikel 24

¹Das Protokoll ist innert vierzehn Tage nach der Gemeindeversammlung abzufassen und dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen. Vor der nächsten Gemeindeversammlung liegt das Protokoll in der Gemeindeschreiberei 10 Tage öffentlich auf.

²Sofern nicht ein Stimmbürger an der nächsten Gemeindeversammlung eine Korrektur des Protokolls verlangt, gilt dieses als genehmigt.

³Über geltend gemachte Rügen entscheidet die Gemeindeversammlung.

3. Urnengemeinde

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Artikel 25

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a die Versammlungsleitung
- b die Stellvertretung der Versammlungsleitung
- c das Gemeindepräsidium
- d die sechs Mitglieder des Gemeinderates
- e die fünf Mitglieder der Schulkommission.

²Die Versammlungsleitung, die Stellvertretung der Versammlungsleitung sowie das Gemeindepräsidium werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

³Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Schulkommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Stimmabgabe

Artikel 26

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.

Stimmlokale

Artikel 27

¹Der Gemeinderat bezeichnet das Stimmlokal bzw. die Stimmlokale.

a) Allgemeines

²Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten.

b) Urnenöffnungszeiten

³Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 11.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. An den Vortagen (Freitag und Samstag) kann das Antwortcouvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Krauchthal eingeworfen werden.

c) Auflage der Wahlzettel

⁴Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Artikel 28

Stimmrechtsausweis

¹Die verwaltungsleitende Person sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden.

²Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

³Stimmberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am letzten Werktag vor der Urnenöffnung (Freitag, Büroschluss) bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

⁴Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

3.2 Wahlzettel

Artikel 29

Wahlrechtsausübung

Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Artikel 30

Druck der Wahlzettel

¹Die verwaltungsleitende Person ordnet den Druck der Wahlzettel an.

²Sie lässt für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

Artikel 31

Amtliche Wahlzettel

Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere fortlaufend nummerierte Linien als Sitze zu besetzen sind und
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Artikel 32

Ausseramtliche Wahlzettel

¹Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

²Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der kandidierenden Personen gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder kandidierende Personen verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

⁵Die kandidierenden Personen sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Artikel 33

Zustellung des Wahlmaterials

¹Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens zehn Tage vor dem Wahltag. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.

Wahlprospekte

³Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin.

Artikel 34

Aufbewahrung des Wahlmaterials

¹Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

²Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die verwaltungsleitende Person das Material.

3.3 Urnenwahlen

3.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 35

Wahltermin; Wahlkreis

¹Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

²Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Artikel 36

Anordnung von Wahlen

¹Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges spätestens neun Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

²Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Artikel 37

Anforderung

¹Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der kandidierenden Personen enthalten.

²Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als die Gesamtzahl der Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen ist.

³Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

⁴Die kandidierenden Personen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

⁵Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Artikel 38

Einreichung der
Wahlvorschläge und Listen

¹Die Wahlvorschläge oder Listen sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag) bis spätestens 12.00 Uhr bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

²Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die verwaltungsleitende Person bescheinigt.

Artikel 39

Prüfung der Wahlvor-
schläge

¹Die verwaltungsleitende Person prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

²Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 40 Abs. 3 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 40

Änderungen,
Bereinigungen

¹Stehen kandidierende Personen auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der verwaltungsleitenden Person hin für einen zu entscheiden. Auf den Übrigen werden sie gestrichen.

²Geben sie innert drei Tagen seit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die verwaltungsleitende Person keine Erklärung ab, werden sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

³Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des neununddreissigsten Tages (Mittwoch) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Artikel 41

Vertretung der
Gruppierung

¹Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

²Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Artikel 42

Wählbarkeit

Es können nur Personen gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Artikel 43

Fehlende Wahlvorschläge

¹Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

²Die verwaltungsleitende Person hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

3.3.2 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl)

Artikel 44

Anwendungsbereich

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Versammlungsleitung, die Stellvertretung der Versammlungsleitung und das Gemeindepräsidium.

Artikel 45

Wahlvorschläge

¹Die verwaltungsleitende Person versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

²Die verwaltungsleitende Person veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Artikel 46

Ausfüllen des Wahlzettels

¹Es kann nur für Personen gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

²Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³Kumulieren ist nicht zulässig.

Artikel 47

Ungültige Wahlzettel

¹Durch den Ausschuss nicht abgestempelte Wahlzettel sind ungültig.

²Durch den Ausschuss abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen einer kandidierenden Person enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 48

Ungültige Namen

¹Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

²Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Artikel 49

Streichungen

¹Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 48 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

²Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Artikel 50
Erster Wahlgang ¹Als Versammlungsleitung, Stellvertretung der Versammlungsleitung und als Gemeindepräsidium ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

Absolutes Mehr ²Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächst höhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Mittel ist das absolute Mehr.

Artikel 51
Zweiter Wahlgang ¹Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

²Der zweite Wahlgang findet in der Regel 3 Wochen nach dem ersten statt.

³Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Personen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

Relatives Mehr ⁴Gewählt sind die kandidierenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Artikel 52
Stille Wahl Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Artikel 53
Ersatzwahlen ¹Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen der ordentlichen Wahlen durchzuführen.

²Bei Ausscheiden der Versammlungsleitung sowie des Gemeindepräsidiums während der Amtsdauer, übernimmt die Stellvertretung der Versammlungsleitung resp. das Vizegemeindepräsidium bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Ersatzwahlen interimistisch das Amt.

Artikel 54
Minderheitenschutz Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.

3.3.3 Verhältnswahlverfahren (Proporzwahl)

Artikel 55
Anwendungsbereich Die Stimmberechtigten wählen im Verhältnswahlverfahren an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Schulkommission.

Artikel 56
Listen ¹Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die verwaltungsleitende Person versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung ²Die verwaltungsleitende Person veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Artikel 57
Listenverbindungen ¹Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).
²Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis zu dem unter Art. 40 erwähnten Zeitpunkt miteinander verbunden werden.

⁴Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Artikel 58

Ausfüllen des Wahlzettels

¹Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

²Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von kandidierenden Personen streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Artikel 59

Ungültige Wahlzettel

¹Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

²Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 60

Ungültige Namen

¹Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

²Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Artikel 61

Streichungen

¹Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 60 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

²Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Artikel 62

Bereinigung der Wahlzettel

¹Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Ausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.

²Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

	<u>Artikel 63</u>
Zusatzstimmen	<p>¹Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>²Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung bzw. Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
	<u>Artikel 64</u>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>¹Nach der Schliessung der Urnen prüft der Stimm- und Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss Artikel 81.</p> <p>²Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel ermittelt der Ausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmzahl jeder einzelnen kandidierenden Person, b die Zusatzstimmen jeder Liste, c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen), d die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).
Verteilzahl	³ Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.
	<u>Artikel 65</u>
Sitzverteilung	Die Parteistimmzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilzahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.
	<u>Artikel 66</u>
Verteilung Restmandate	<p>¹Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>²In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p>
	<u>Artikel 67</u>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>¹Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>²Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 65 und Art. 66 verteilt.</p>
	<u>Artikel 68</u>
Gleiche Quotienten; Losentscheid	<p>¹Ergibt die nach Artikel 66 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilzahl den grössten Rest ausgewiesen hat.</p> <p>²Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, welches vom Präsidium in Anwesenheit des Ausschusses gezogen wird.</p>
	<u>Artikel 69</u>
Gewählte und Ersatzleute	<p>¹Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen kandidierenden Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>²Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzleute.</p>

³Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste.

⁴Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Artikel 70

Stille Wahl

Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Artikel 71

Ergänzungswahl

¹Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

²Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden von der verwaltungsleitenden Person aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese kandidierenden Personen vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 43 an.

4. Wahlen durch Behörden

Artikel 72

Wahlen durch den Gemeinderat

¹Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a aus seiner Mitte das Vizegemeindepräsidium,
- b die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
- c die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

²Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen nimmt der Gemeinderat auf die Fachkompetenz der zur Wahl vorgeschlagenen Person sowie auf die verschiedenen Gemeindegebiete und die Parteien Rücksicht.

³Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbänden (Art. 23 OgR).

Artikel 73

Verfahren

Die Parteien, Gruppierungen oder Personen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf Grund der öffentlich ausgeschriebenen Vakanz mit Anforderungsprofil auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

5. Ständiger Stimm- und Wahlausschuss

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 74

Grundsatz

Für den ständigen Stimm- und Wahlausschuss gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die im Art. 36 ff. OgR aufgeführten Organe.

Artikel 75

Mitglieder

¹Der Gemeinderat wählt den Stimm- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und das Präsidium für vier Jahre. Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Personen.

²Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

Artikel 76

Instruktion

Die Instruktion des Ausschusses erfolgt durch die stimmregisterführende Person.

Artikel 77

Aufgaben

¹Der Ausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Wahlen bzw. Abstimmungen sowie die kommunalen Wahlen und ermittelt das Wahl- bzw. das Abstimmungsergebnis.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³Im Stimmlokal sind 3 Mitglieder des Ausschusses anwesend. Für die Ermittlung des Ergebnisses sind alle am jeweiligen Abstimmungs- und/oder Wahltag anwesenden Mitglieder zuständig.

⁴Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können. Des Weiteren gilt die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Artikel 78

Administration

¹Ausserhalb der Stimm- und Wahltag wird die Administration von der stimmregisterführenden Person wahrgenommen.

²An den Abstimmungs- und Wahltagen ist das Sekretariat des Ausschusses für die Administration verantwortlich.

5.2 Vorzeitige Ausmittlung

Artikel 79

Vorzeitige Ausmittlung

Bei Verhältniswahlen können die Urnen am Wahltag für die Ausmittlung der Ergebnisse um 08.00 Uhr geöffnet werden. Für den Wahltag sind leere, versiegelte Urnen aufzustellen. Die vorzeitige Ausmittlung muss in einem vom Wahllokal getrennten Raum stattfinden. Es dürfen keine Ergebnisse aus der vorzeitigen Ausmittlung bekannt gegeben werden.

5.3 Ermittlung der Ergebnisse

Artikel 80

Schluss der Stimmabgabe und Ausmittlung

¹Nach Beendigung der Stimmabgabe sind die Urnen ohne Zählung der Ausweiskarten und der Wahl- oder Stimmzettel zu versiegeln und zur Ermittlung des Ergebnisses in das Ausmittlungslokal zu bringen.

²Im Ausmittlungslokal werden die Siegel in Gegenwart aller am jeweiligen Abstimmungs- und/oder Wahltag anwesenden Mitglieder gelöst. Die Ausweiskarten einerseits und die Wahl- oder Stimmzettel andererseits werden miteinander so vermengt, dass jede Mutmassung über die Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

Artikel 81

Feststellen der Gültigkeit

¹Nach der Schliessung der Urnen wird zunächst die Gültigkeit des Wahlganges geprüft, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

²Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Ausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangte Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Artikel 82

Verfahren bei Ungültigkeit

¹Der Ausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

²Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Artikel 83

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

¹Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

²Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung angenommen.

³Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Artikel 84

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

¹Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

²Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede kandidierende Person entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵Bei Proporzahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der eingereichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und der Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

5.4 Erhaltung der Ergebnisse

Artikel 85

Bekanntgabe und Erhaltung der Ergebnisse

¹Die verwaltungsleitende Person hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an öffentlichen Anschlagstellen sofort bekannt zu geben.

²Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 86

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

¹Die erwarhten Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

²Bei Gemeindewahlen ist nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 87

Ergänzende Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Artikel 88

Strafbestimmungen

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

²Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 89

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

²Es hebt das Reglement über Urnenwahlen und –abstimmungen vom 30.06.2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.


³Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 erfolgen im Jahre 2008 nach den Bestimmungen dieses Reglements.

GENEHMIGUNGSVERMERK

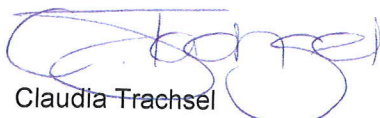
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Krauchthal haben dieses Reglement über Abstimmungen und Wahlen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Gemeindepräsident:


Christian Schweizer

Die Verwaltungsleiterin:


Claudia Trachsel

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf publiziert.

Krauchthal, 4. Januar 2008

Die Verwaltungsleiterin:


Claudia Trachsel

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 25. Jan. 2008**

